

Zu § 38 Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
 - 1.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Lehrwart ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich.
Diese Prüfung umfasst:

Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse L im Damensattel in einem Turnierkostüme (lt. ÖTO)

Die Eignungsprüfung kann wahlweise auf Trense oder Kandaren geritten werden.
 - 1.2 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter und einem von einem vom Ausbildungsreferenten des Bundesfachverbandes entsandten Beauftragten abzunehmen.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten (FENA).
 - 2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt.
 - 2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a) Reittheorie	8 UE
b) Sattel- und Zaumzeugkunde	5 UE
c) Praktische und praktisch-methodische Übungen	30 UE
d) ÖTO	1 UE
e) Rechtliche Grundlagen	2 UE
Summe	46 UE
 - 2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 16
 - 2.3 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:
 - a) Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung der Reiterin im Damensattel, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfe, Anfängerunterricht, Reitkommandos und Hufschlagfiguren, theoretische Grundlagen für das Dressurreiten der Klasse A und L.
 - b) Kenntnisse über den Aufbau des Damensattels und die Möglichkeiten, diesen Anzupassen und Umzupolstern.

- c) Ausbildung von Pferd und Reiter im Damensattel bis zum Niveau der Klasse L.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung:

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
- b) Praktische-methodische Übungen (Lehrauftritt)
 - c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen
Punkt 2.2 a-c

3.2 Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des BFV.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

3.3 Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- a) ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- b) bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- c) nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
- d) Die Zeugnisse, die vom BFV beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen

Zu § 39 Lehrwart Horse-Ball (FENA)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

- 1.1. erfolgreich abgelegte Prüfung zum Übungsleiter
- 1.2. erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung

Diese Prüfung umfasst: